

„
ÜBERSETZUNG.

„
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATS.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 8. März 1984 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zwecks Regelung der Arbeitsweise der Exekutive" gebeten, hat am 22. März 1984 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf betrifft nicht die Arbeitsweise der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wie seine Be- titelung vermuten lässt, sondern die Verteilung der Zustän- digkeiten unter die Exekutive und ihre Mitglieder.

Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund des Artikels 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Re- formen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für die Exekutive letzterer Gemeinschaft gilt, lautet folgendermas- sen :

"Unbeschadet der von ihr erteilten Vollmachten berät jede Exekutive kollegial entsprechend dem im Minister- rat angewandten Verfahren des Konsens über alle Angelegen- heiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören".

Seinerseits bestimmt Artikel 52 des genannten Ge- setzes vom 31. Dezember 1983 :

"§ 1. In den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Gemeinschaft gehören :

- 1° berät die Exekutive über alle Entwürfe von Dekreten und Erlassen;
- 2° schlägt sie vor, zu welchem Zweck die Haushaltsmittel verwendet werden;
- 3° entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

§ 2. Die Beratung in der Exekutive ersetzt jedesmal dann die durch Gesetz oder königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder im nationalen Ministerausschuss, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zur Zustän- digkeit der Exekutive gehört.

§ 3. Die einem Minister durch Gesetz, durch Erlass mit Verordnungscharakter des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft oder durch königlichen Erlass verliehenen Befugnisse werden jedesmal dann von der Exekutive ausgeübt, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zur Zuständigkeit dieser Exekutive gehört".

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Exekutive grundsätzlich alle ihre Zuständigkeiten kollegial ausüben muss und dass die Mitglieder der Exekutive nur über eine eigene Zuständigkeit verfügen, insofern sie durch die Exekutive ausdrücklich bevollmächtigt wurden.

Die Bestimmungen des Entwurfs, in denen dieser Grundsatz bestätigt wird, ohne dass dazu ein besonderer Grund besteht, können nur Verwirrung auslösen und werden am besten gestrichen.

In dem Entwurf sollte an erster Stelle erwähnt werden, welche Entscheidungsbefugnisse die Exekutive einem oder mehreren ihrer Mitglieder überträgt. Demzufolge beginne man den Erlass mit den Bestimmungen des Artikels 7. Ferner müssen dann nur die Ausnahmen in bezug auf die Übertragung der genannten Befugnisse angegeben werden.

2. Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 52 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 beziehen sich - im Gegensatz zu dem, was der Gebrauch des Wortes "beraadslaagt" in den niederländischen Fassungen dieser Artikel vermuten liesse - nicht nur auf den Gedankenaustausch, der dem Beschluss vorangeht, sondern auch auf die Beschlussfassung selbst.

Wird mit "Beratung" und "beraten" neben dem Gedankenaustausch auch die eigentliche Beschlussfassung gemeint, so sind diese Wörter durch "Beschluss" und "beschliessen" zu ersetzen (s. Artikel 1, § 1, Absatz 1 und 2, und § 2; Artikel 2, §§ 3 und 4; Artikel 4; Artikel 5, §§ 1 bis 4; Artikel 6).

3. Falls in dem Erlass zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Mitglieder der Exekutive letztgenannten der Titel "Gemeinschaftsminister" gegeben wird, dann ist es nicht erforderlich, in diesem Entwurf die Bezeichnung dieses Titels mit den Wörtern "Mitglied der Exekutive" zu ergänzen.

4. Die Texte der Artikel sind zu kurz, um eine Einteilung in nummerierte Paragraphen rechtfertigen zu können.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Betitelung.

Man setze den Titel wie folgt auf :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Mitglieder der Exekutive".

Präambel.

Der erste, der dritte und der vierte Absatz der Präambel sind überflüssig, da sie nicht als Rechtsgrundlage des Erlasses dienen. Dagegen ist der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 zu präzisieren und die Präambel mit einem Hinweis auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 zu ergänzen. Gemäss dem Erlass zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Mitglieder der Exekutive, der logischerweise vorher verabschiedet werden muss, sollte man angeben, dass vorliegender Erlass auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive verabschiedet wird.

Man setze die Präambel wie folgt auf :

"DIE EXEKUTIVE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 51 und 52;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 69;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive,

Nach Beratung,

BESCHLIESST : ".

Verfügender Teil.

Wie schon angegeben, müsste Artikel 7 der erste Artikel des Erlasses werden, was auch eine Änderung der Numerierung der anderen Artikel erfordern würde.

In diesem Gutachten werden die Artikel jedoch unter ihrer ursprünglichen Numerierung besprochen.

Artikel 1.

1. Die Bestimmung des § 1, Absatz 1, ist eine Wiederholung des Artikels 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980; diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund des Artikels 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, und es ist nicht notwendig und auch nicht wünschenswert, eine höhere Norm in eine niedrigere zu übernehmen. Die Bestimmung sollte deshalb gestrichen werden.

2. Die Tragweite des § 1, Absatz 2, ist nicht deutlich. Wörtlich interpretiert bedeutet der deutsche Text, - der als einziger authentisch sein wird, - dass in den bezeichneten Fällen die Exekutive sich über den Erlass wird bereden müssen ("Beratung"), dass aber die Entscheidungsbefugnis, die einem oder mehreren Mitgliedern der Exekutive übertragen sein sollte, nicht beeinträchtigt wird ("Unbeschadet ...").

Falls nur das die Absicht ist, dann stellt sich die Frage, ob es wohl wünschenswert sei, diese Regeln zu Rechtsnormen zu erheben, deren Anwendung viele Schwierigkeiten veranlassen würde, und ob die durch die Artikel 70, 71 und 72 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vorgesehene politische Verantwortlichkeit der Mitglieder der Exekutive nicht genügt. Man sollte nämlich nicht ausser acht lassen, dass die durch Artikel 65 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auferlegte Verpflichtung, die in diesem Gesetz bezeichneten Exekutiven während vier Jahren proportional zusammenzusetzen, - Verpflichtung, die das Recht des Rates, der Exekutive oder einigen ihrer Mitglieder sein Vertrauen zu entziehen, grossenteils entkräftet, - für die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht gilt.

Sollte dennoch die Absicht sein, § 1, Absatz 2, beizubehalten und eine Entscheidungsbefugnis für die Exekutive in ihrer Gesamtheit vorzusehen, so schreibe man : "Ungeachtet

.../...

jeglicher Vollmachtserteilung gibt Anlass zu einem kollegialen Beschluss : " und dann unter a), b) und c) jedesmal : "Jeder Entwurf eines Beschlusses, ...".

Schliesslich erhebt sich noch die Frage, ob eine Regelung, die dazu beitragen muss, die Anwendung von c) zu gewährleisten, wohl mit einer zweckmässigen Arbeitsweise der Exekutive zu vereinbaren sei.

3. Es ist nicht deutlich, ob § 2 aus einem oder aus zwei Absätzen besteht. In dem ersten Satz handelt es sich um "(ein) Rundschreiben oder (eine) Anweisung" und in dem zweiten Satz nur um das "Rundschreiben".

Artikel 2.

1. Paragraph 1, erster Satz, stimmt mit Artikel 52, § 1, 3°, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 überein und muss deshalb gestrichen werden. Der zweite Satz hat keine normative Bedeutung und wird demzufolge am besten ausgelassen.

2. Paragraph 3 ist eine überflüssige Bestimmung. Wie unter I, 1, angegeben wurde, besitzen die Mitglieder der Exekutive nämlich eine eigene Befugnis nur, insofern diese ihnen von der Exekutive übertragen wird, und es gibt keine einzige Bestimmung, die den Mitgliedern der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Entscheidungsbefugnis in bezug auf Entwürfe eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungscharakter gewährt. Artikel 7 bevollmächtigt sie nur, "die Dekrete (und) Regelungen ... anzuwenden und die Gemeinschaftspolitik durchzuführen".

.../...

3. Laut Artikel 13, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auch auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, unterliegen die Gemeinschaften und die Regionen den Bestimmungen der Gesetze vom 15. Mai 1846 und vom 28. Juni 1963 über die staatliche Rechnungsführung. Daraus ergibt sich u. a., dass auch der königliche Erlass vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle, der infolge des Artikels 81 des Gesetzes vom 2. Juli 1981 seine Rechtsgrundlage nun formell in dem vorgenannten Gesetz vom 28. Juni 1963 findet, für die Gemeinschaften und die Regionen gilt.

Artikel 2, § 4, des Entwurfs steht im Widerspruch zum Artikel 15 des genannten königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 und muss deshalb gestrichen werden.

Artikel 3.

1. Paragraph 1 muss aus demselben Grund wie dem, der bei der Besprechung des Artikels 2, § 1, erster Satz, angegeben wurde, gestrichen werden.

2. Wie bei der Besprechung des Artikels 2 unter Punkt 3 erwähnt wurde, gelten die Gesetze vom 15. Mai 1846 und

.../...

vom 28. Juni 1963 über die staatliche Rechnungsführung und der königliche Erlass vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sinngemäss für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Artikel 52, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 bestimmt seinerseits, dass die Beratung (lesen Sie : und demzufolge auch die etwaige Beschlussfassung) in der Exekutive die durch Gesetz oder königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung in einem nationalen Ministerausschuss jedesmal ersetzt, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zur Zuständigkeit der Exekutive gehört.

Bestimmungen wie die der Paragraphen 2 bis 4 sind also überflüssig, wenn nicht gesetzwidrig.

Artikel 4.

1. Aus den unter I, 1, angegebenen Gründen muss Absatz 1 in der Form einer Abweichung in bezug auf die in Artikel 7 (dieser Artikel würde Artikel 1 werden) vorgesehene Vollmachtserteilung abgefasst werden.

Man setze diese Bestimmung wie folgt auf :

"In Abweichung von Artikel ... bleiben in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Exekutive :

1° die Gewährung von Subventionen, die 100.000 F überschreiten, ausschliesslich der im Haushaltsplan namentlich erwähnten Subventionen;

2° die prinzipiellen Zusagen für Investitionen, die 1.000.000 F überschreiten".

.../...

2. Aufgrund dessen, was bei der Besprechung der Artikel 1 und 3 in bezug auf die politische Verantwortlichkeit der Mitglieder der Exekutive bzw. auf die Haushaltskontrolle bemerkt wurde, kann die Frage gestellt werden, was der Nutzen des Artikels 4, Absatz 2, sei.

Wünscht man diese Bestimmung zu behalten, so wird sie, wenn auf die obenstehend für Absatz 1 vorgeschlagene Abfassung eingegangen wird, wie folgt neu geschrieben werden müssen :

"Die Liste der von den Mitgliedern der Exekutive aufgrund der ihnen erteilten Vollmachten gewährten Subventionen und gegebenen prinzipiellen Zusagen wird jeden zweiten Monat allen Mitgliedern der Exekutive mit einem Bericht zugesandt".

Artikel 5.

1. Paragraph 1 wirft nicht nur die Frage auf, was unter dem Wort "berät" zu verstehen sei (s. obenstehend Bemerkung I, 2), sondern muss auch im Verhältnis zu den Zuständigkeiten gelesen werden, die die Artikel 9 und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, - Bestimmungen, die aufgrund der Artikel 5 und 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten, - respektive dem Rat und der Exekutive verleihen.

2. Der Satzteil "Unbeschadet der Vollmachten, die die Exekutive ihren Mitgliedern erteilt" in § 2 ist ohne Bedeutung.

.../...

Wo es sich in § 2 um die "unter § 3 erwähnten Organisationen" handelt, können selbstverständlich nur die Ernennungen der Vertreter der Exekutive in diesen Organisationen gemeint sein. Es wäre ausserdem besser, diese Bestimmung in § 3 einzufügen und "ebenso wie in den unter § 3 erwähnten Organisationen" zu schreiben.

3. In dem ersten Satz von § 3 schreibe man "den Beitritt zu" statt "die Schaffung von". In demselben Satz wurde nach "berät" das Wort "über" vergessen.

Der zweite Satz von § 3 ist zu vage, um einen normativen Charakter zu haben. Ausserdem betrifft er eine Angelegenheit, die nicht einseitig durch die Exekutive geregelt werden kann.

Artikel 6.

Der Satzteil "Unbeschadet der Vollmachten, die die Exekutive ihren Mitgliedern erteilt" hat auch hier keine Bedeutung.

Artikel 6 muss auch innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten gelesen werden, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch oder aufgrund von Artikel 59ter der Verfassung auf dem Gebiet der internationalen, zwischengemeinschaftlichen und regionalen Angelegenheiten verliehen werden, wobei die diesbezüglichen gegenseitigen Zuständigkeiten des Rates und der Exekutive zu berücksichtigen sind.

.../...

In diesem Zusammenhang bedenke man u.a., dass laut Artikel 81 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund des Artikels 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt, die Exekutive an Verhandlungen über internationale Abkommen in den Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, beteiligt wird, wobei der König aber der einzige Gesprächspartner auf internationaler Ebene bleibt.

Artikel 7.

1. Wie bereits bemerkt wurde, müsste diese Bestimmung Artikel 1 des Entwurfs werden.

2. Es wäre besser, den ersten Satz wie folgt aufzusetzen :

"Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Erlasses wird den Mitgliedern der Exekutive in den Angelegenheiten, für die sie aufgrund des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... (Datum) ... zur Festlegung der Verteilung ... (Titel des Entwurfs, über den der Staatsrat sein Gutachten Nr. L. 16.066 abgegeben hat) zuständig sind, eine Vollmacht erteilt, um die Dekrete und die Verordnungen anzuwenden und die Politik zu verfolgen, nicht aber um Beschlüsse mit Verordnungscharakter zu fassen".

Unter Dekreten und Verordnungen müssen selbstverständlich auch die Normen verstanden werden, die in den Angelegenheiten, die durch Artikel 59ter der Verfassung und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen von anderen Organen als denen, die durch die genannten Bestimmungen zustande gebracht wurden, erlassen wurden.

3. Der zweite Satz ist die nutzlose Formulierung einer Selbstverständlichkeit.

Nützlicher wäre es, den ersten Satz mit folgender Bestimmung zu ergänzen : "In Angelegenheiten, die zu der Zuständigkeit verschiedener Mitglieder gehören, werden die Beschlüsse von den betreffenden Mitgliedern gemeinsam gefasst".

Artikel 8.

1. Den einleitenden Satz des Absatzes 1 setze man folgendermassen auf :

"Folgende Investitionen sind nur im Rahmen eines durch die Exekutive angenommenen ein- oder mehrjährigen Programms möglich :".

2. Es stellt sich die Frage, was unter "Gemeinschaftsinfrastrukturen", zu verstehen ist.

3. Man ersetze die Einteilung in A, B usw. durch eine Einteilung in 1°, 2° usw.

Artikel 9.

Dieser Artikel ist überflüssig. Laut Artikel 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, - der aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt, - finden nämlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von einer Gemeinschaft abhängen, sinngemäss Anwendung und werden die durch dieses Gesetz festgelegten Zuständigkeiten durch die entsprechenden Organe der Gemeinschaft wahrgenommen.

Artikel 10.

Diese Bestimmung muss gestrichen werden, da Zuständigkeitsregelungen selbstverständlich keine rückwirkende Kraft haben können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	G. BAETEMAN,	Kammervorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	J. BORRET,	
	G. VAN HECKE,	Beisitzer der
	F. DE KEMPENEER,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	S. VAN AELST,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H. VERHULST, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

S. VAN AELST.

G. BAETEMAN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

G. SCHOETERS.